

1. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten zwischen dem Waschwerk – Wäscherei Uri (nachfolgend "Waschwerk") und dessen Kunden von Textilpflegeleistungen. Sie gelten unabhängig davon, ob die Parteien eines Vertrages ausdrücklich auf die AGB Bezug nehmen, und an Stelle der AGB, die in den vom Kunden vorgelegten Unterlagen enthalten oder genannt sind. Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB. Abweichungen von den AGB sind für das Waschwerk nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und gegenseitig schriftlich vereinbart wurden.

2. Pflichten des Waschwerks

Das Waschwerk verpflichtet sich zu fachkundiger, sorgfältiger, materialschonender und umweltbewusster Textilpflege. Massgebend für die Behandlungsmethode ist das Textilpflegekennzeichen des Artikels. Fehlt das Textilpflegekennzeichen, enthält es widersprüchliche oder unklare Angaben, so nimmt das Waschwerk die Behandlung nach eigener Beurteilung und ohne vorgängige Information des Kunden vor. Die Notwendigkeit für eine Sonderbehandlung muss offensichtlich sein; insbesondere durch feststellbare empfindliche Eigenschaften oder durch Verschmutzungen, welche eine Sonderbehandlung bedingen.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei Annahme der Wäschetextilien durch das Waschwerk auf Besonderheiten, die bei der Bearbeitung des Artikels zu beachten sind (z.B. Schmutz, Schäden, Fleckenstellen, Imprägnierung, reflektierende Elemente etc.), hinzuweisen. Der Kunde hat sämtliche Gegenstände und Objekte vor der Annahme durch das Waschwerk aus/von den Wäschetextilien zu entfernen.

4. Gewährleistung

Das Waschwerk gewährleistet, dass die Wäschetextilien mit den geeignetsten Bearbeitungsverfahren behandelt werden, welche dem Waschwerk zur Verfügung stehen. Ein Reinigungserfolg kann nicht garantiert werden. Der Reinigungspreis ist in jedem Fall geschuldet. Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Wäschetextilien gegenüber dem Waschwerk schriftlich gemeldet sein. Beanstandungen müssen physisch vom Waschwerk beurteilt werden können. Dabei kann das Waschwerk Expertisen durch ein externes Prüflabor einholen. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn das Wäschetextil vor der Bearbeitung durch das Waschwerk bereits Mängel aufwies, eine ungewöhnlich geringe Strapazierfähigkeit, Webfehler oder ungenügende Fadenstärke besitzt, nicht farbecht ist oder Metallgegenstände mit ungenügendem Rostschutz enthält. Auch sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn das Waschwerk dem Kunden mitgeteilt hat, dass es das Wäschetextil nicht bearbeiten kann und der Kunde auf die Bearbeitung bestand, oder wenn der Kunde bei Entgegennahme des Wäschetextils durch das Waschwerk falsche oder irreführende Angaben mit Bezug auf die Textilbeschaffenheit oder andere Tatsachen gemacht hat. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln verfallen innert 6 Monaten nach Rückgabe des Wäschetextils.

5. Haftung

Das Waschwerk haftet für alle Schäden an den übergebenen Gegenständen, die durch grobfahrlässiges Verschulden entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, immaterielle Schäden, Gewinnausfall und/oder mittelbare Schäden ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Soweit eine Haftung in Frage kommt, kann nur Geldersatz in Höhe des Zeitwertes verlangt werden. Als Zeitwert und zur Berechnung von Ansprüchen gilt allgemein eine Textilnutzungsdauer von 5 Jahren, ab Kaufnachweis. Eine Haftung des Waschwerks ist ausgeschlossen für normalen Verschleiss, Schrumpfung sowie Verlust und Beschädigung von Knöpfen, Schnallen, Reißverschlüssen, Gummibesatz oder anderen an dem Wäschetextil angebrachten Gegenständen. Das Waschwerk haftet bei Verlust des Wäschetextils, begrenzt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach Zeitwert und nur wenn das Wäschetextil nachweislich im Waschwerk, oder bei einem durch das Waschwerk beauftragten Transport verloren geht. Soweit der Kunde entgegen Ziffer 3 Gegenstände in/an dem Dienstleistungsgut belassen hat, ist die Haftung am Wäschetextil ausgeschlossen. Auch ist eine Haftung des Waschwerks für Schäden bei Verlust dieser Gegenstände ausgeschlossen und der Kunde haftet für Schäden, welche durch diese Gegenstände am Eigentum des Waschwerks oder Dritten zugefügt wurden. Die dem Waschwerk übergebenen Gegenstände sind im Waschwerk gegen Feuer- und Elementarschäden versichert, ab Übernahme und bis Auslieferung durch das Waschwerk. Wenn eine Lieferung nicht mit dem Transportunternehmen des Waschwerks befördert wird, geht der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Waschwerk haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

6. Wäschetextilien

a. Beschaffung

Die Beschaffung von Wäschetextilien liegt nicht in der Verantwortung des Waschwerks. Das Waschwerk kann bei der Beschaffung von Wäschetextilien beratend zur Seite stehen, damit sichergestellt werden kann, dass Textilqualität und deren Kennzeichnung den Anforderungen genügen. Das Waschwerk empfiehlt, von allen neu beschafften Artikeln ein ungewaschenes Warenmuster zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

b. Kennzeichnung

Um Wäscheartikel korrekt zuzuordnen, verarbeiten und anschliessend verrechnen zu können, müssen diese einfach, eindeutig und dauerhaft identifizierbar sein. Dies muss durch die Kennzeichnung mittels RFID-Chip, einem Datamatrix-Code / Patch oder einer anderen eindeutigen Kennzeichnung jedes einzelnen Wäscheartikels sichergestellt sein. Ohne eindeutige Kennzeichnung kann das Waschwerk keine Wäscheverarbeitung anbieten. Falls aus wirtschaftlichen Gründen keine zusätzliche Kennzeichnung mittels RFID-Chip, Datamatrix-Code / Patch gemacht werden kann, muss der Wäscheartikel von aussen, rasch und eindeutig, zugeordnet werden können (z.B. Feuerwehrkleidung mit Name, Poolwäsche mit Firmenbezeichnung / Logo). Die Vorgaben zur notwendigen Kennzeichnung, resp. Erkennbarkeit von Wäscheartikeln werden durch das Waschwerk definiert. Die Kundschaft hat darauf keinen Einfluss, da die Art und die Anordnung der Kennzeichnung auf den Verarbeitungsprozess abgestimmt sein muss.

c. Testwaschen / Testlesen

Das Waschwerk bestimmt, in Absprache mit der Kundschaft, über einen Testwaschprozess, in welchem auch die Lesbarkeit der Kennzeichnung überprüft wird. Dies kann vorgängig einer Neubeschaffung oder auch bei bestehenden Wäscheartikeln gemacht werden. Dieser Prozess erfolgt in gegenseitiger Abstimmung.

d. Wäscheverarbeitung

Die Wäscheverarbeitung erfolgt nach einem definierten Prozess, auf welchen die Kundschaft keinen Einfluss hat. Über allfällige Ausführungen zur Ablieferung der Wäscheartikel kann die Kundschaft Wünsche anbringen (z.B. hängend, gefaltet, Sortierung nach Grösse, Artikel, Lieferintensität etc.). Dies wird im Voraus vereinbart und hat einen Einfluss auf die Kostenberechnung der einzelnen Artikel und/oder Wäschekategorien. Der abschliessende Entscheid über die Erfüllbarkeit der Kundenwünsche fällt das Waschwerk, angelehnt an die normativen Bedingungen sowie die technischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten.

7. Gebinde

a. Allgemein

Unter dem Namen "Gebinde" fallen alle Arten von Transportbehältnissen. Dies können nebst Gitterwagen und Kunststoffbehälter (Racco-Boxen) auch Wäschesäcke, Wäschenetze etc. sein.

b. Beschaffung

Falls der Kunde eigene Gebinde anschaffen möchte, um die Wäscheartikel ins Waschwerk zu transportieren, hat dies immer in Absprache mit dem Waschwerk zu erfolgen. Das Waschwerk kann aus hygiene- und verarbeitungstechnischen Gründen "Kundengebinde" ausschliessen. Kundeneigene Gebinde haben somit den Anforderungen des Waschwerks zu entsprechen. Allfällige Kennzeichnungen zur eindeutigen Identifikation (RFID-Chip / Datamatrix-Code) kann das Waschwerk vorgeben und ist mit der Kundschaft fallspezifisch zu vereinbaren.

c. Beschaffenheit / Anforderungen

Gebinde, Behältnisse oder auch Container müssen den Anforderungen an die Biokontamination nach EN 14065 genügen. Diese dürfen durch deren Beschaffenheit keine zusätzliche Gefahr der Re-Kontamination der Wäscheartikel begünstigen und müssen für das Waschwerk eindeutig erkennbar sein. Wo möglich geschieht die Kennzeichnung über eine elektronische Identifikationsmöglichkeit (RFID-Chip / Datamatrix-Code). Die Kennzeichnung muss über die Software des Waschwerks verarbeitet werden können. Sämtliche Gebinde werden durch ein standardisiertes Verfahren gereinigt und/oder gewaschen und somit keimfrei desinfiziert. Nur so kann eine Re-Kontamination von Wäscheartikeln bestmöglich eingedämmt werden.

d. Bewohnerwäsche

Bewohner- oder personalisierte Wäsche besteht oftmals aus "vielen" Klein-Wäscheartikeln. Zur sortierten Ablieferung können an Stelle von Transportbehältnissen auch andere "Verpackungsmöglichkeiten" genutzt werden (z.B. Bind-Bänder, Tüten). Die Gebinde-Wahl ist von unterschiedlichsten Faktoren abhängig und wird zwischen dem Waschwerk und dem Kunden abgestimmt. Nebst den Hygieneanforderungen nach EN 14065 ist der Verarbeitungsprozess, unter Berücksichtigung der Logistik und allgemein ökonomischer Aspekte, ausschlaggebend.

8. An- und Ablieferung

a. Eigenanlieferung

Die Anlieferung hat immer auf der "Schmutzseite" beim Tor 1 zu erfolgen. Dazu kann an der Aussenfassade eine Signalisation betätigt werden. Das Personal des Waschwerks öffnet dann das Tor 1 der Wäscherei. Die Wäscherei darf durch die Kundschaft auch im Schmutzbereich nur im Bereich des Tores 1 betreten werden. Ein Zutritt ins Waschwerk erfolgt nur unter Aufsicht und in Begleitung des Wäschereipersonals.

b. Eigenabholung

Die Abholung fertig verarbeiteter Wäscheartikel erfolgt immer auf der "Sauberseite" beim Tor 2. Dazu kann an der Aussenfassade eine Signalisation betätigt werden. Das Personal des Waschwerks öffnet dann das Tor 2 der Wäscherei. Die Wäscherei darf durch die Kundschaft im Saubereich nur im Bereich des Tores 2 betreten werden. Ein Berühren allfälliger Wäscheartikel ist strikte verboten. Ein Zutritt ins Waschwerk erfolgt nur unter Aufsicht und in Begleitung des Wäschereipersonals.

c. Lieferung durch Transportdienstleister Waschwerk

Die An- und Ablieferung durch den externen Transportdienstleister des Waschwerks ist vertraglich geregelt. Es gelten die qualitativen und hygienetechnischen Anforderungen. Ein Notfallkonzept ist Bestandteil des Vertrags.

d. Allgemein zum Wäschetransport

Das Waschwerk selbst bietet keine Wäschereitransporte gegenüber Kunden an. Falls Transportdienstleistungen beansprucht werden, kann dies durch den Kunden oder einen externen Dienstleister sichergestellt werden. Die Haftung endet dann bei der Schnittstelle der Wäschetextilübergabe beim Waschwerk.

9. Zahlungen / Konditionen

Zahlungsfrist 30 Tage netto, sofern keine anderweitige Vereinbarung vorliegt.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schattdorf. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.